

bildung darstelle und das Studium von Fachbüchern und Fachzeitungen folgen müsse. — Auch ein namhafter Teil jener Lehrmeister, welche anfangs der Notwendigkeit der Theorie für Lehrlinge spröde gegenüberstanden, änderte diesen Standpunkt in erfreulicher Weise. Wenige verharrten in Passivität und ignorierten die Bestrebungen, einzelne traten sogar aus dem Kreisverbände aus, um Kontrolle, Zwischen- und Gesellenprüfung ihrer „billigen Arbeitskräfte“ zu umgehen; sie melden nun als „Wilde“ ihre Lehrlinge direkt bei der Handwerkskammer an. Wie wohl in Anbetracht der zur Zeit besonders in der Rheinpfalz mißlichen wirtschaftlichen Lage des Uhrmacherhandwerks wenig Interesse für Ausbildungsangelegenheiten besteht, soll doch eine Neuherausgabe im Druck (Merkblätter) nach Umarbeitung der Unterrichtsbriefe angestrebt werden. Man glaubt in der Pfalz, daß sich auch das rechtsrheinische Bayern zur Abnahme derselben verstehen wird, hofft die obligatorische Einführung der Zwischenprüfungen bei allen bayrischen Handwerkskammern und damit die Erfassung aller bayrischen Uhrmacherlehrlinge zu erreichen. Hindernd steht dem weniger der angebliche Mangel an Ernst und Lerneifer des Nachwuchses entgegen als die tatsächliche Mutlosigkeit und der talenlose Pessimismus unserer Handwerksmeister, die nicht nur an der Zukunft, sondern mehr noch an der Gegenwart ihres Berufes verzweifeln und mehr nach Hilfe gegen den Staat, als durch den Staat rufen.

Das bahnbrechende Beispiel Rehns wird kaum Nachfolge finden, denn es setzt Opfer an Zeit und Kraft in ungewöhnlichem Maße voraus, die Erwerbstätigen nicht zugemutet werden können. Für seine vorzügliche Idee soll daher eine andere, allgemein durchführbare Lösung gesucht werden.

Und da möchte folgender Vorschlag zur Diskussion gestellt werden: Der Zentralverband hat auf der Reichstagung Hamburg 1924 eine Gesellenprüfungsordnung aufgestellt und dazu einen Musterlehrgang für die praktische Ausbildung in der Meisterlehre. Darf vorausgesetzt werden, daß derselbe (wie in Bayern, so auch allerorts) jedem Lehrmeister bei Aufnahme eines neuen Lehrlings stets neuerdings zugeleitet wird?

Wie wäre es, wenn ein Musterlehrgang für die **theoretische** Ausbildung der Uhrmacherlehrlinge hinzukäme? Derselbe müßte sich auf die bei der Gesellenprüfung verlangten Lehrfächer erstrecken und den Stoff auf die 4 Lehrjahre verteilen. Die Herausgabe eines oder mehrerer neuer Lehrbücher für diesen Zweck erübrigt sich, da die vortrefflichen Uhrmacher-Arbeitsbücher, die Vorbereitungsbücher für die Gesellenprüfung (Gruber, Isensee) und Krumms „Uhrmacher-Fachunterricht“ hierzu vollkommene Dienste leisten und das Aufsuchen der einschlägigen Abschnitte (unter Mithilfe des Lehrherrn) dem Lehrling nicht zu schwerfallen dürfte. Aus diesen Behelfen wären (in Übertragung des Rehnschen Verfahrens) durch die Lehrlinge Abschriften in Schulhefte zusammenzutragen. Schon durch das Ab-

schreiben prägt sich der Lehrstoff besser ein als durch bloßes Lesen, und außerdem fällt die Wiederholung nach einem solchen Hefte leicht. (Von den Verlegern könnten, wenn die Inhaltsverzeichnisse der Bücher nicht ausreichen, zu billigem Geld die Lehrgänge mit eingedruckten Hinweisen auf den einschlägigen Text ihrer Bücher nachgeliefert werden.) Freilich, im Fachzeichnen läßt sich die persönliche Anleitung durch keinen Buchunterricht ersetzen. Für diesen Unterricht wäre nötigenfalls zum Abschluß (siehe oben) die Mithilfe der nächsten Fachklasse (wenn auch weitab) in Anspruch zu nehmen. Selbst wenn die Pflicht-Berufsschule (siehe oben, Kaufmannsschule!) keinen Unterricht im Linearzeichnen vorsieht, ließe sich dieser Mangel durch Ferienkurse an der Fachklasse auf ein erträgliches Maß mindern. Bei diesen Ferienkursen wäre auch das aus dem Privatstudium gewonnene Wissen der Lehrlinge (Hefte vorzulegen!) nachzuprüfen und zu ergänzen. Über die Möglichkeit und die Art der Durchführung solcher Ferienkurse wollen Berufenere das Wort ergreifen! Aus den Wahrnehmungen in gut geleiteten Gehilfenkursen, in denen es möglich war, völlige Zeichenneulinge in etwa 40 Unterrichtsstunden zu befriedigender Herstellung der bei Prüfungen verlangten Arbeitsskizzen und Ganzzeichnungen anzuleiten, komme ich zu dem Schluß, daß es nicht von vornherein aussichtslos erscheint, auch Lehrlinge des dritten und vierten Lehrjahres in zwei Ferienkursen von je fünfzügiger Dauer zum gleichen Ziele zu führen.

Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, in der die jährlichen Zwischenprüfungen von allen Innungen vorgenommen werden und sich — entsprechend der heutigen Anregung — nicht in der Anfertigung eines Werkstückes erschöpfen, sondern auch einen theoretischen Teil folgen lassen. (Zu diesem wären auch die von den Lehrlingen zu führenden theoretischen Hefte vorzulegen.) Nachdem das Werkstück für alle Prüflinge eines Jahrgangs gleich ist, müssen auch die theoretischen Fragen gleich sein. Das führt zu der Weiterung: schriftliche Bearbeitung unter Aufsicht — Korrektur — Zensur. Innungen am Sitz von Fachklassen werden von letzteren bei Abnahme von Zwischenprüfungen in dieser Form (zugleich Jahresprobenarbeiten der Schule) wohl allgemein und freudig unterstützt werden. Die Fachklasse könnte die Auswahl, Korrektur und Zensur der theoretischen Fragen auch für jene Innungen übernehmen, deren Lehrlinge in ihre Ferien-Zeichenkurse kommen. Dadurch käme die Schule mit allen Lehrlingen ihres Interessentenkreises (abzugrenzen durch den Unterverband) in eine für alle Beteiligten wünschenswerte persönliche Fühlung. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auf dem besprochenen Wege eine allseitigere Vorbildung als bisher für Lehrlinge ohne Fachschulbesuch zu erzielen ist. Der Galoppvorbereitung auf Prüfungen, wie sie heute im Schwunge ist, soll dadurch der Boden entzogen und ein gründliches, vertieftes theoretisches Wissen an deren Stelle gesetzt werden. (I, 44)

A. V., P.

## Uhrmacher und Unfallversicherung

Von Verbandssyndikus Dr. jur. Heßler

A. Die Unfallversicherung gehört zu den Versicherungen der Sozialversicherung, die dem Arbeitnehmer und seinen Angehörigen in den durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Altersschwäche und Tod eingetretenen Nötfällen einen Anspruch auf Fürsorge reichsgesetzlich sichert. Sie umfaßt die Gewerbe-, landwirtschaftliche und See-Unfallversicherung und bezweckt, den bei ihrer Berufsarbeit zu Unfall gekommenen Personen

den diesen oder ihren Hinterbliebenen dadurch entstandenen Schaden nach bestimmten Regeln zu ersetzen. Der Gewerbeunfallversicherung sind bestimmte Betriebe und Tätigkeiten unterstellt. Insbesondere unterliegen der Versicherung Fabriken (Ziff. 1) sowie Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, wenn diese mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht (Ziff. 2).